

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 142/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. Oktober 1971

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. September 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r,
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 1971
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht.

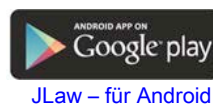
Der Kläger, geboren am 16. Juni 1929, ist nach einer ohne Gesellenprüfung beendeten Elektromechanikerlehre als Mechaniker, Elektriker, landwirtschaftlicher Arbeiter, Büffettier, Packer, Bote und Schriftsetzer versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Nachdem zwei voraufgegangene Rentenanträge zurückgewiesen worden waren, beantragte der Kläger am 22. Juli 1966 wiederum, ihm Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, was die Beklagte nach Einholung mehrerer medizinischer Gutachten, darunter des Facharztes für Orthopädie Dr. P vom 14. Februar 1967, des Leiters der Urologischen Abteilung des Krankenhauses Nordwest in Frankfurt am Main und Oberarztes Dr. G vom 1. Februar 1967 und der Dres. H und von der O vom 19. Oktober 1966, ablehnte. Sie begründete dies damit, durch die Leiden: "Fehlstellung der Wirbelsäule mit Verschleißerscheinungen, reizlose Stumpfverhältnisse nach Oberschenkelamputation mit zufriedenstellendem Prothesensitz und gut funktionierende Restniere links ohne Anhalt für Konkreme und ohne Harnwegsinfekt" sei die Erwerbsfähigkeit zwar herabgesetzt, jedoch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken; insbesondere könne der Kläger noch leichte bis mittelschwere Arbeiten, vorwiegend im Sitzen ganztags verrichten (Bescheid vom 16. März 1967). Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos (Urteile vom 20. Mai 1970 und 16. Februar 1971). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat gleichwohl Revision eingelegt, mit der er u.a. eine Verletzung der §§ 62 und 128 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) rügt. Obschon das LSG die Akten der Beklagten beigezogen und wesentliche Teile daraus, insbesondere die in dem angefochtenen Urteil erwähnten Gutachten der Dres. P , G H und von der C zur Grundlage des Urteils gemacht hat, habe es weder deren Inhalt dem Kläger nach § 107 SGG mitgeteilt, noch, wenn dies in der mündlichen Verhandlung geschehen sein sollte, dies als wesentlichen Vorgang in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

Der Revision ist zuzugeben, daß der von ihr gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegt. Das LSG ist in der Begründung seiner Entscheidung zunächst auf das in den Rentenakten der Beklagten befindliche Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. F vom 14. Februar 1967 eingegangen, der im Ergebnis den Kläger noch für fähig erklärt hatte, Arbeiten ganztätig auszuführen, die vorwiegend im Sitzen ausgeführt werden (Seite 6 des angefochtenen Urteils). Es hat sich ferner bei seiner Beweismwürdigung der innerfachärztlichen und urologischen Gutachten u.a. auf "die Gutachten des Nordwest-Krankenhauses in Frankfurt am Main" berufen (Seite 6 aaO). Wenngleich es hier die Namen der Gutachter nicht angegeben hat, kann es nach dem Zusammenhang und der Kennzeichnung: "Gutachter des Nordwest-Krankenhauses in Frankfurt am Main" nicht zweifelhaft sein, daß damit die von der Beklagten im Feststellungsverfahren herangezogenen medizinischen Sachverständigen Dres. G F und von der O gemeint sind, die sämtlich an dem genannten Krankenhaus tätig waren und deren Gutachten sich ebenfalls in den Rentenakten befinden.

Das LSG ist befugt gewesen, die Rentenakten der Beklagten mit den darin enthaltenen und von ihm ausgewerteten medizinischen Gutachten beizuziehen. Es wäre aber verpflichtet

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gewesen, den Kläger von dem Eingang der Rentenakten zu verständigen, um ihm so zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zu geben, diese Akten einzusehen. Dies hat es aber unterlassen. Dieser Benachrichtigungspflicht hat es nicht schon dadurch genügt, daß es dem Kläger eine Abschrift des Schreibens der Beklagten vom 26. November 1970 (Blatt 71, 71 R der LSG-Akten) hat zukommen lassen, das unter dem Text den Zusatz trägt: "Anl. g.R.: 4 Bd. Rentenakten". Aus diesem Zusatz mußte der Kläger, der im Berufungsverfahren nicht mehr durch einen rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen ist, nicht zwingend schließen, daß die Rentenakten beim LSG eingegangen waren und für eine Akteneinsicht zur Verfügung standen. Selbst wenn der Kläger das Gutachten des Dr. P gekannt haben sollte, wie dies seinem Schreiben vom 29. Dezember 1970 (Blatt 75 der LSG-Akten) entnommen werden könnte, weil er dort u.a. aufführt, er werde "zu dem Gutachten des Herrn Dr. P Ffm am 20.9.66" in der mündlichen Verhandlung Stellung nehmen, fehlt ein solcher Anhalt für die übrigen im Feststellungsverfahren von der Beklagten eingeholten Gutachten. Das LSG hat den Kläger auch später nicht ersichtlich von dem Eingang der Akten verständigt. Die Ladungsverfügung zum Termin vom 16. Februar 1971 enthält keinen Hinweis auf die beigezogenen Akten. Ebenso wenig geben die Sitzungsniederschrift und das angefochtene Urteil darüber Aufschluß, daß der Inhalt der Beiakten, insbesondere der darin enthaltenen medizinischen Gutachten Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Damit hat das LSG dem Kläger nicht hinreichend das rechtliche Gehör gewährt (§ 62 SGG). Zugleich hat es § 128 Abs. 2 SGG verletzt, wonach das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

Da diese Rüge bereits durchgreift und die Revision statthaft macht, kann es offen bleiben, ob die weiteren Verfahrensrügen der Revision ebenfalls begründet sind.

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei gehöriger Beachtung der Verfahrensregeln zu einer anderen Sachentscheidung gelangt wäre, kann das Revisionsgericht nicht selbst entscheiden. Es muß vielmehr das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Vor einer neuen Entscheidung dürfte das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob die ihm vorliegenden medizinischen Gutachten dem jetzigen Sachstand entsprechen und als Grundlage einer neuen richterlichen Entscheidung ausreichen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)